

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Dezember 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 29.1-1.70.3-6/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-70.3-115

Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH & Co. KG
Lagerstraße 13
88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:

Glas-Vordach "Spri-Point 70"

Geltungsdauer bis:

19. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und neun Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die Vordachsysteme "Spri-Point 70" Typ A und Typ B der Firma Joh. Sprinz aus Grünkraut-Gullen werden unter Verwendung von rechteckigem ebenem Verbund-Sicherheitsglas (VSG) "Sprisafe-VSG/TVG" aus unbedrucktem teilvorgespanntem Glas (TVG) "Spridur TVG" gefertigt. Die VSG-Platten werden je nach Abmessung durch 4 oder 6 Punkthalter aus nichtrostendem Stahl gehalten. Zwei bzw. drei der Punkthalter sind über eine Befestigung direkt an einer haltenden Konstruktion angeschlossen, die anderen zwei bzw. drei Punkthalter sind über Zugstangen an der haltenden Konstruktion befestigt. Die Verglasung ist mit einer Neigung gegenüber der Horizontalen von 3° (Gefällrichtung vom Gebäude weg) eingebaut. Der Winkel zwischen Zugstange und Verglasung muss mindestens 30° betragen.

Die Plattenabmessungen betragen bei 4 Punkthaltern (Typ A) 8 mm bis zu 1250 mm x 2100 mm, bei 6 Punkthaltern (Typ B) 10 mm bis zu 1400 mm x 3000 mm (Tiefe x Breite).

Die zulässigen Schnee- und Windlasten sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen. Die Lastnahmen sind in jedem Einzelfall auf Basis der geltenden technischen Baubestimmungen zu überprüfen.

Die zulässige Einbauhöhe der Vordachsysteme beträgt maximal 8 m über Gelände.

Die Korrosionsbelastung für die Vordachsysteme "Spri-Point 70" darf Kategorie II der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 nicht überschreiten.

Die Vordachsysteme dürfen - auch zu Reinigungszwecken - nicht betreten werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Verbundsicherheitsglas (VSG) aus Teilvorgespanntem Glas (TVG)

Das Verbundsicherheitsglas "Sprisafe-VSG/TVG" aus unbedrucktem teilvorgespanntem Glas (TVG) "Spridur TVG" ist nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-57 herzustellen. Als Basisglas der TVG-Platten ist unbedrucktes Spiegelglas zu verwenden. Die Kanten sind nach DIN EN 1863-1:2000-03 geschliffen oder höherwertig auszuführen. Die Bohrungsdurchmesser und die beidseitigen Fasen müssen Anlage 5 entsprechen. Die zulässigen Randabstände der Bohrungen in den Glasplatten sind den Anlagen 2 und 4 zu entnehmen.

Die maximalen Abmessungen der Verglasungen müssen den Angaben der Anlagen 2 und 4 entsprechen. Kleinere als die in den Anlagen 2 und 4 angegebenen Abmessungen dürfen nur verwendet werden, sofern folgendes Seitenverhältnis (max a bzw. max b gemäß Anlage 2 und 4) eingehalten wird:

$$0,85 \cdot \max a / \max b \leq a/b \leq 1,15 \cdot \max a / \max b$$

2.1.2 Haltekonstruktion

Alle Metallteile der Punkthalter und der Gabelköpfe müssen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoffnummer 1.4404 FSKL S 275 gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen" bestehen. Die Zugstangen und die Wandkonsolen müssen aus Stahl, Werkstoffnummer 1.4301, FSKL S 275 gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen" bestehen. Aufbau und Abmessungen müssen den Anlagen 5 bis 9 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Detailangaben entsprechen.



Die elastischen Zwischenlagen der Punkthalter müssen aus EPDM mit einer Shore-Härte von 70 (siehe Anlage 5) bestehen.

In alle Bohrlöcher sind mittig Polyamidhülsen aus "6GF30" mit der Spachtelmasse "Plastik-Stahl Epple 31" einzukleben (siehe Anlage 5). Die Verklebung muss frei von Blasen und flächenbündig sein.

Die Herstellerangaben, insbesondere die Angaben zu den Materialeigenschaften, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die VSG-Platten aus TVG sind werksmäßig mit besonderer Sorgfalt herzustellen und müssen den in Abschnitt 2.1.1 genannten Eigenschaften entsprechen. Die VSG-Platten aus TVG sind vor der weiteren Verarbeitung auf sichtbare Beschädigungen zu überprüfen.

Die Punkthalter sowie die Auflagerkonstruktion sind werksmäßig herzustellen und müssen den in Abschnitt 2.1.2 genannten Eigenschaften entsprechen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.3 Kennzeichnung

Auf allen Komponenten der Haltekonstruktion (Punkthalter, Zugstangen, Stangenbefestigung, Wandbefestigung, usw.) bzw. auf der Verpackung der kompletten Haltekonstruktion ist von der Firma Joh. Sprinz aus Grünkraut-Gullen eine Kennzeichnung mit Werkstoffbezeichnung, Herstelljahr, Herstellwerk und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder durchzuführen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der Lieferschein oder die Verpackung der VSG-Platten aus TVG muss von der Herstellfirma mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das gesamte Vordachsystem muss dauerhaft sichtbar mit "Spri-Point 70" oder "Z-70.3-115" gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung kann auf dem Glas oder einem Punkthalter erfolgen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der VSG-Platten nach Abschnitt 2.1.1 muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Metallteile der Haltekonstruktion nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk der Haltekonstruktion ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten der Vordachkonstruktion muss dabei mindestens die in den Abschnitten 2.3.2.2 bis 2.3.2.4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

2.3.2.2 Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Vor der Verarbeitung der benötigten Ausgangsmaterialien und Bestandteile nach Abschnitt 2.1 muss die Übereinstimmung der relevanten Produkteigenschaften mit den entsprechenden Normen und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen durch Überprüfung des jeweils erforderlichen Übereinstimmungsnachweises festgestellt werden.

2.3.2.3 Kontrollen und Prüfungen, die im Rahmen der Herstellung der Haltekonstruktion durchzuführen sind:

- Für die Metallteile gelten die Anforderungen zur werkseigenen Produktionskontrolle gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen".
- Die Abmessungen aller Komponenten der Haltekonstruktion sind zu prüfen.
- Die Oberflächenbeschaffenheit der Metallteile ist durch Sichtkontrollen zu prüfen.

2.3.2.4 Dokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind in Form einer Dokumentation aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Nachweis der Standsicherheit

3.1.1 Glasplatten und Punkthalter

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Glasplatten und der Punkthalter ist für die angegebenen Abmessungen, den Einbauwinkel von 3° zur Horizontalen, für den Lastfall Eigengewicht und folgende zusätzliche Einwirkungen erbracht:

- maximale gleichmäßig verteilte abhebende Windlast (Windsog) bei einem Winkel zwischen Zugstange und Verglasung von 30°:
 $w_s = 0,5 \text{ kN/m}^2$ für Typ A
- $w_s = 0,87 \text{ kN/m}^2$ für Typ B
- maximale gleichmäßig verteilte abhebende Windlast (Windsog) bei einem Winkel zwischen Zugstange und Verglasung von größer 30°:
 $w_s = 0,36 \text{ kN/m}^2$ für Typ A
 $w_s = 0,45 \text{ kN/m}^2$ für Typ B



- maximale gleichmäßig verteilte abwärts gerichtete Windlast (Winddruck):
 $w_D = 0,35 \text{ kN/m}^2$
- maximale gleichmäßig verteilte Schneelast:
 $s = 0,75 \text{ kN/m}^2$ für Typ A
 $s = 1,15 \text{ kN/m}^2$ für Typ B

3.1.2 Zugstangen

Die Länge der Zugstangen ist für die Vordachtypen wie folgt begrenzt:

- Typ A 2,00 m
- Typ B 2,15 m

Der Winkel zwischen Zugstangen und Verglasung muss mindestens 30° betragen und muss bei einem einzelnen Vordach bei allen Zugstangen gleich sein. Der Nachweis der Tragfähigkeit der Zugstangen für die Einwirkungen aus Eigengewicht, Winddruck, Windsog und Schnee mit den nach Abschnitt 3.1.1 genannten Maximalwerten bei allen Vordachgrößen nach den Anlagen 2 und 4 und den oben genannten geometrischen Bedingungen wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht.

3.1.3 Nachweisgrenze

Für alle in den Anlagen 1 bis 7 dargestellten Bauteile der Vordachsysteme "Spri-Point 70" Typ A und Typ B wurde die Tragfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen. Der Nachweis des Anschlusses des Vordaches (untere und obere Befestigungspunkte) am vorhandenen Bauwerk ist in jedem Einzelfall nach den geltenden technischen Baubestimmungen zu führen.

3.2 Brandschutz

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Stoffen (DIN 4102-1:1998-05).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Vordach muss an geeigneten Konstruktionen aus Beton, Stahl, Mauerwerk oder anderen Materialien so befestigt werden, dass keine Zwängungen in die Verglasung eingeleitet werden.

Alle Platten sind auf Kantenverletzungen zu prüfen. Platten mit Kantenverletzungen, die tiefer als 5 % in das Glasvolumen eingreifen, dürfen nicht verwendet werden.

Der Einbauwinkel des Vordachsystems ist auf dem Lieferschein anzugeben. Das Vordachsystem darf nur entsprechend diesen Angaben eingebaut werden (Neigung der Verglasung gegenüber der Horizontalen 3° bzw. Neigung der Zugstangen gegenüber der Verglasung mindestens 30° , siehe Anlagen 1 und 3).

Die Montage ist von geeignetem Fachpersonal entsprechend der Montageanleitung der Firma Joh. Sprinz aus Grünkraut-Gullen auszuführen. Vor der Montage muss die Brauchbarkeit der Unterkonstruktion überprüft werden. Es dürfen nur Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut werden. Vor Einbau dieser Vordachsysteme ist deren Kennzeichnung (Ü-Zeichen) zu kontrollieren.

4.2 Übereinstimmungserklärung des Montageunternehmens

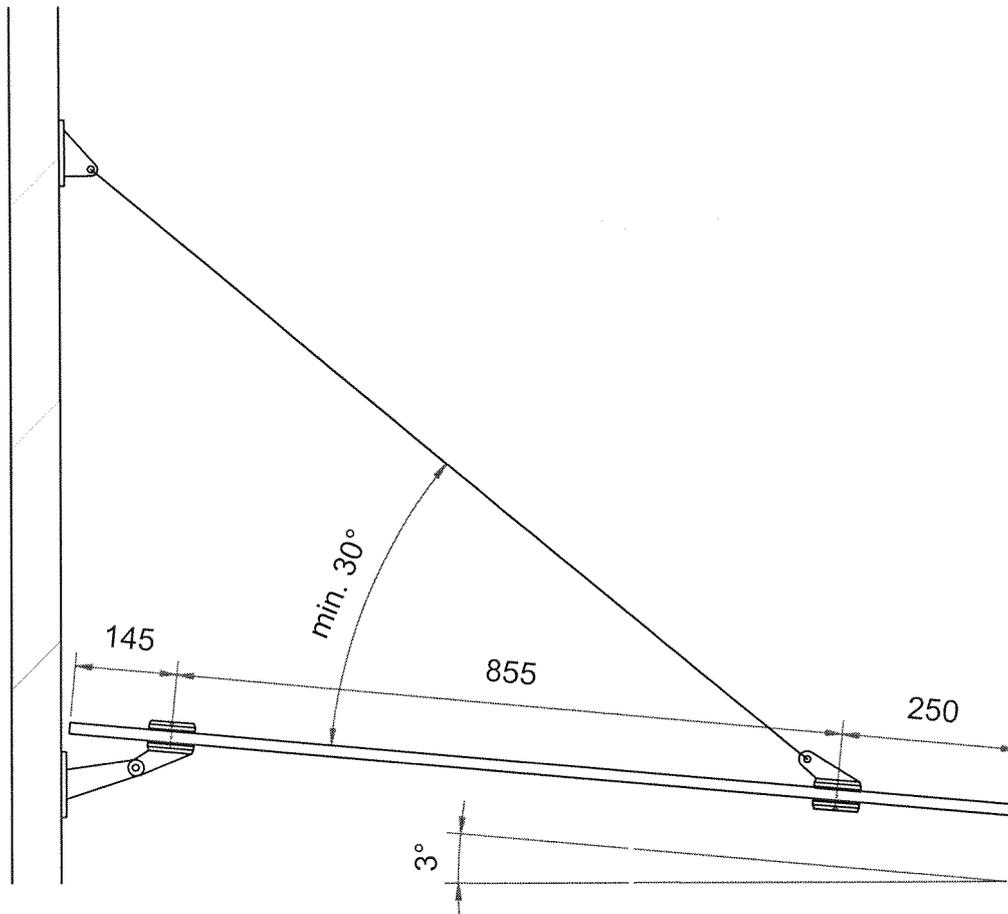
Ergänzend zum Übereinstimmungsnachweis des Herstellers der Haltekonstruktion und der VSG-Platten, muss vom Montageunternehmen eine schriftliche Übereinstimmungserklärung erfolgen, dass die Ausführung des Vordachsystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht und die Montage entsprechend der Montageanleitung der Firma Joh. Sprinz aus Grünkraut-Gullen erfolgt ist.

Henning

Beglaubigt



Vordach "Spri-Point 70"
Typ A - 2100 x 1250 mm



Glasart:

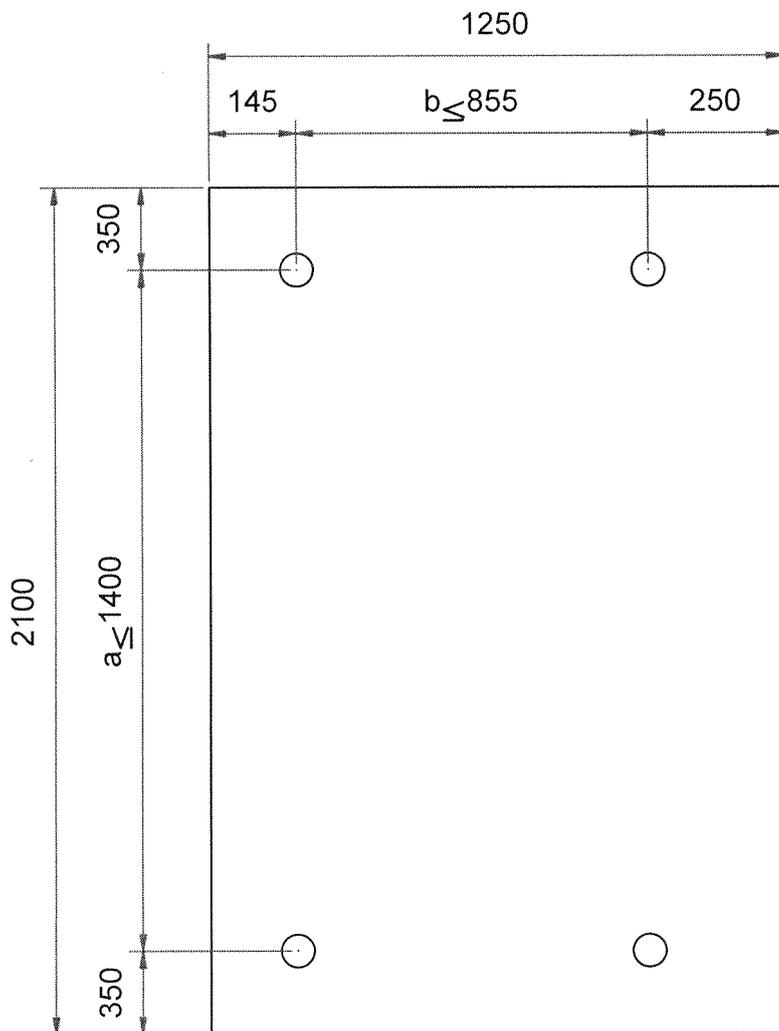
VSG aus 2 x TVG 8 mm
PVB-Folie 1,52 mm



<p>Antragsteller: Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen</p>	<p>Zulassungsgegenstand: Glasvordach Spri-Point 70</p>	<p>Anlage 1 zur allgemeinen bau- aufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.3-115 vom 20.12.2005</p>
--	--	--

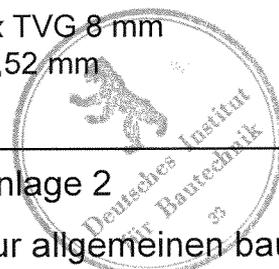
Vordach "Spri-Point 70"

Typ A: 2100 x 1250 mm



Glasart:

VSG aus 2 x TVG 8 mm
PVB-Folie 1,52 mm

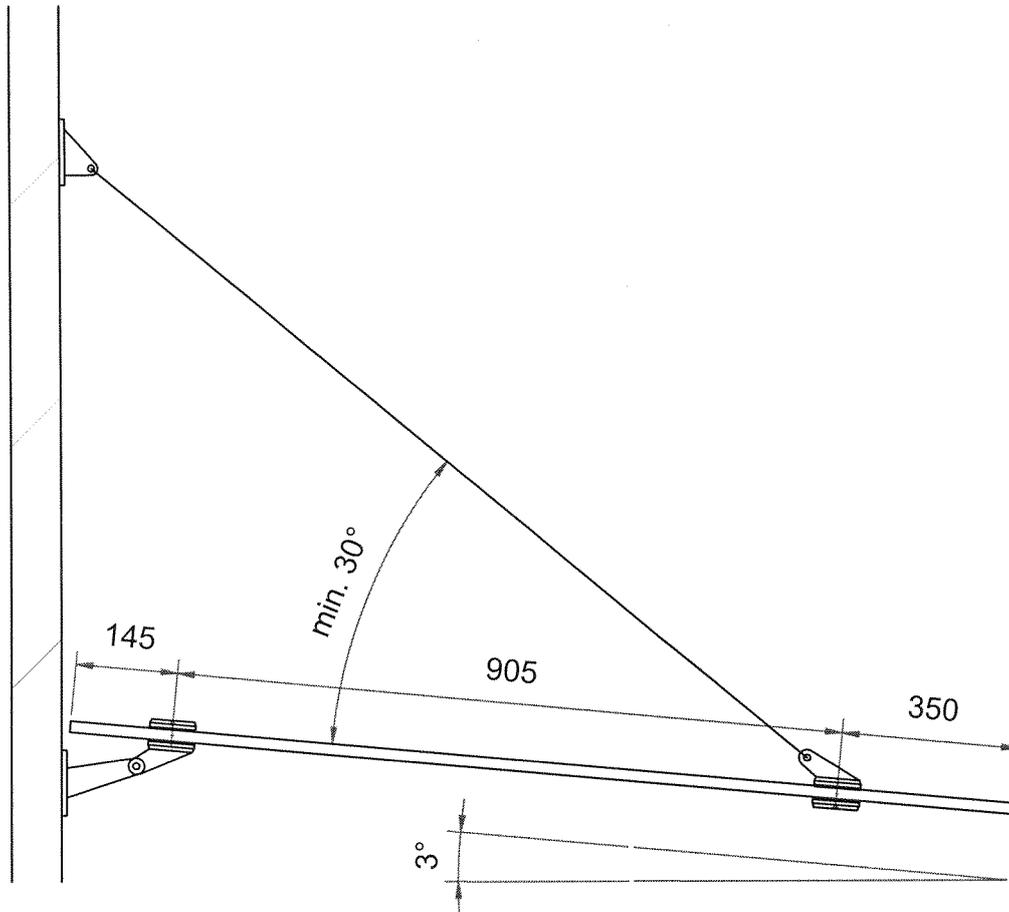


Antragsteller:
Joh. Sprinz GmbH&Co.KG
Lagerstr. 13
88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:
Glasvordach
Spri-Point 70

Anlage 2
zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr.: Z-70.3-115
vom 20.12.2005

Vordach "Spri-Point 70"
 Typ B - 3000 x 1400 mm



Glasart:

VSG aus 2 x TVG 10 mm
 PVB-Folie 1,52 mm



Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG
 Lagerstr. 13
 88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:

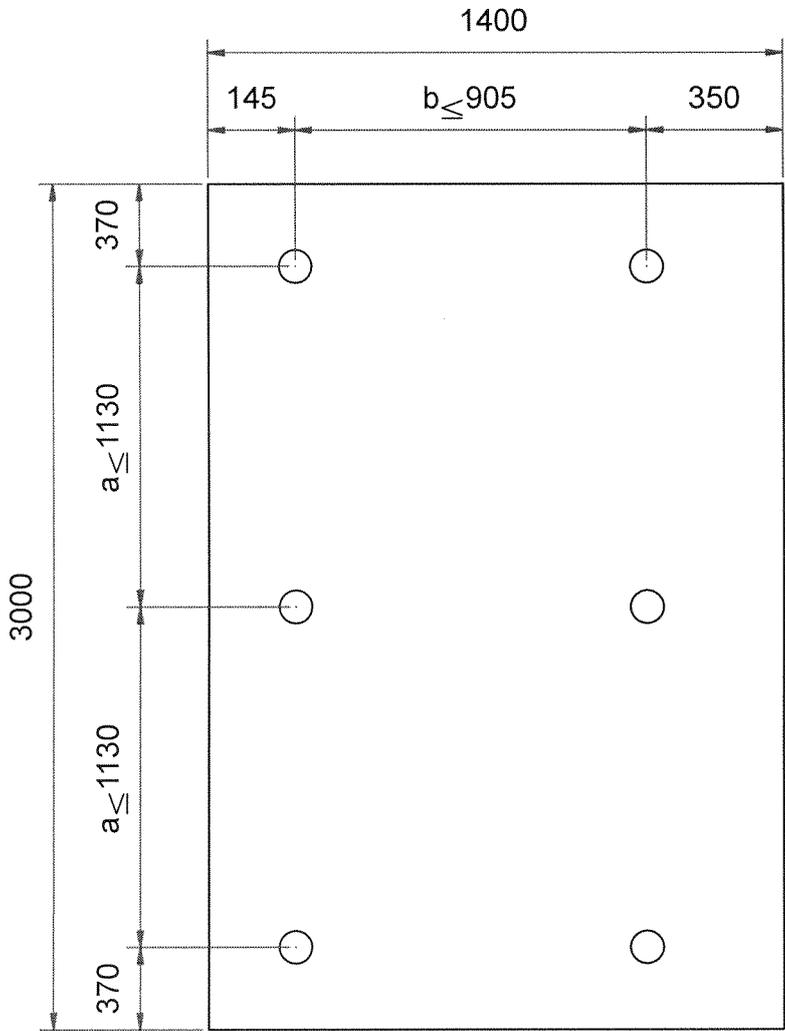
Glasvordach
 Spri-Point 70

Anlage 3

zur allgemeinen bau-
 aufsichtlichen Zulassung
 Nr.: Z-70.3-115
 vom 20.12.2005

Vordach "Spri-Point 70"

Typ B: 3000 x 1400 mm



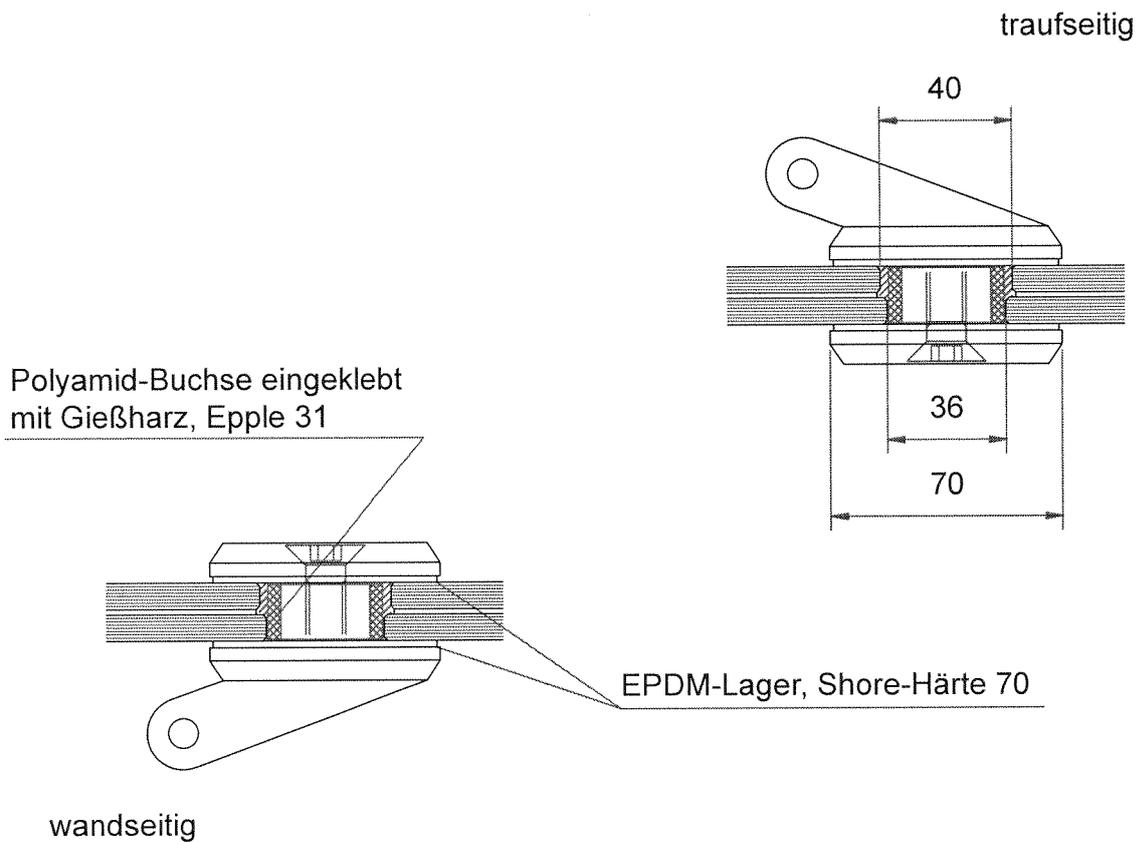
Glasart:

VSG aus 2 x TVG 10 mm
 PVB-Folie 1,52 mm



<p>Antragsteller: Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen</p>	<p>Zulassungsgegenstand: Glasvordach Spri-Point 70</p>	<p>Anlage 4 zur allgemeinen bau- aufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.3-115 vom 20.12.2005</p>
---	--	--

Punkthalter "Spri-Point 70" für Typ A & Typ B



Material:

Edelstahl, Werkstoff-Nr. 1.4404

Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG
Lagerstr. 13
88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:

Glasvordach
Spri-Point 70

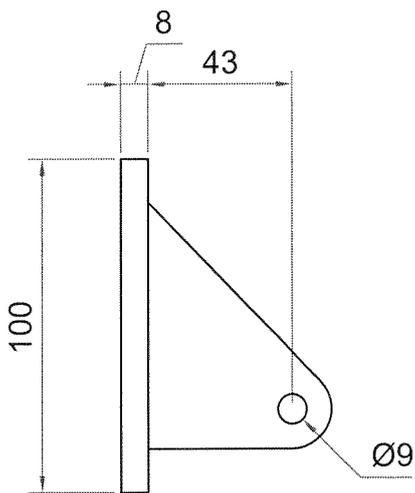
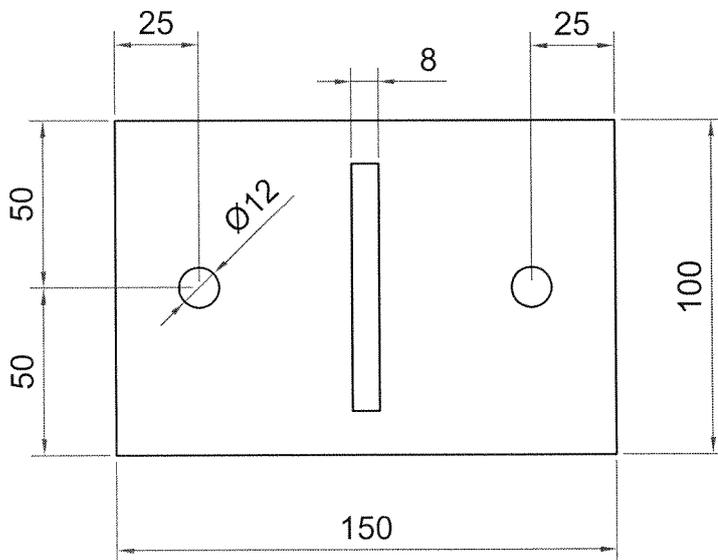
Anlage 5

zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-70.3-115
vom 20.12.2005



Obere Wandkonsole für Typ A & Typ B



Material:

Edelstahl, Werkstoff-Nr. 1.4301

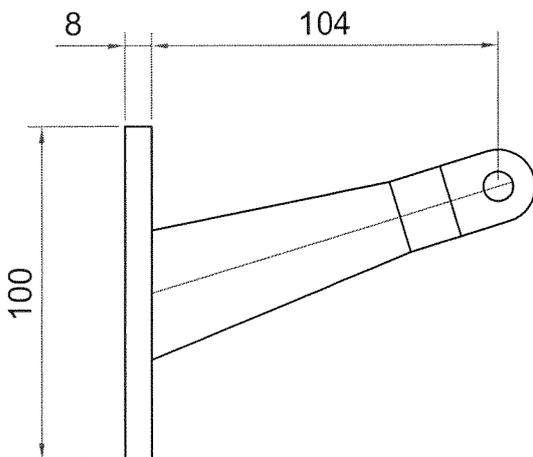
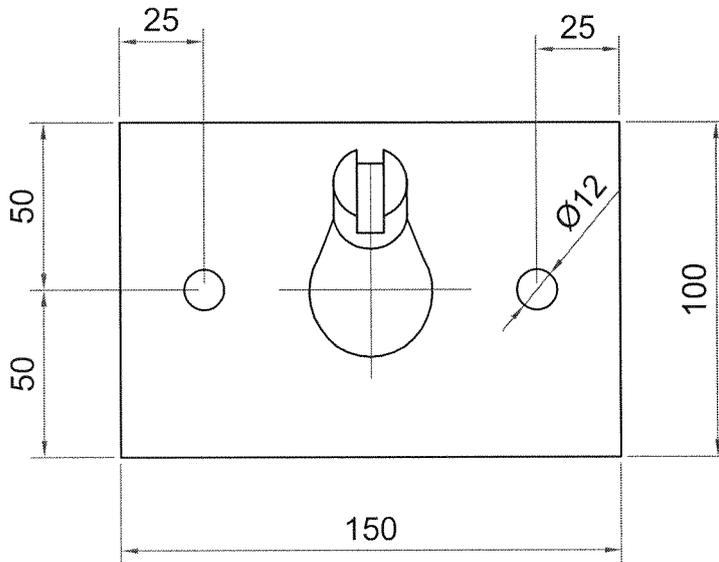
Antragsteller:
Joh. Sprinz GmbH&Co.KG
Lagerstr. 13
88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:
Glasvordach
Spri-Point 70

Anlage 6
zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr.: Z-70.3-115
vom 20.12.2005



Untere Wandkonsole für Typ A & Typ B



Material:

Edelstahl, Werkstoff-Nr. 1.4301

Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG
Lagerstr. 13
88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:

Glasvordach
Spri-Point 70

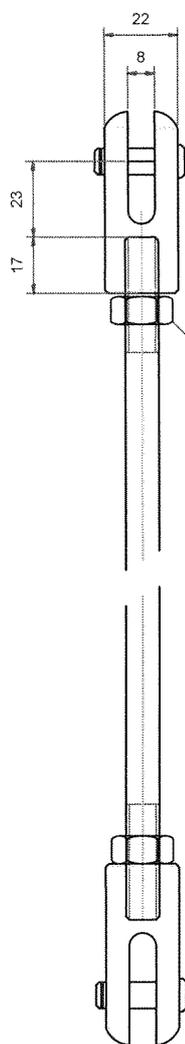
Anlage 7

zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-70.3-115
vom 20.12.2005



Zugstab mit Gabelköpfen für Typ A



Gabelkopf, Linksgewinde M10
incl. Sicherungsstift und Sprengling

Kontermutter

Zugstab $d = 10 \text{ mm}$

Gabelkopf, Rechtsgewinde M10
incl. Sicherungsstift und Sprengling

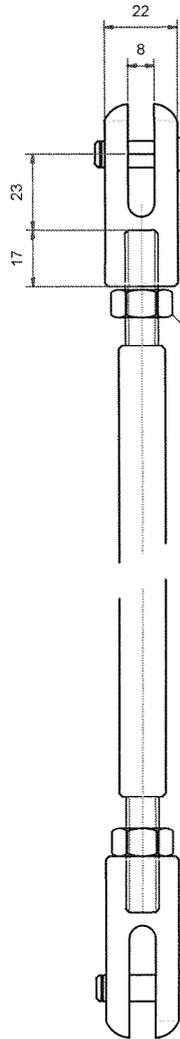
Material:

Gabelkopf, Edelstahl 1.4404
Zugstab, Edelstahl 1.4301



<p>Antragsteller: Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen</p>	<p>Zulassungsgegenstand: Glasvordach Spri-Point 70</p>	<p>Anlage 8 zur allgemeinen bau- aufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.3-115 vom 20.12.2005</p>
--	--	--

Zugstab mit Gabelköpfen für Typ B



Gabelkopf, Linksgewinde M10
incl. Sicherungsstift und Sprengling

Kontermutter

Zugstab $d = 14 \text{ mm}$

Gabelkopf, Rechtsgewinde M10
incl. Sicherungsstift und Sprengling

Material:

Gabelkopf, Edelstahl 1.4404
Zugstab, Edelstahl 1.4301



<p>Antragsteller: Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen</p>	<p>Zulassungsgegenstand: Glasvordach Spri-Point 70</p>	<p>Anlage 9 zur allgemeinen bau- aufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.3-115 vom 20.12.2005</p>
--	--	--